

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

H a l l e n o r d n u n g

für die städtischen Turn- und Sporthallen

v o m

Oktober 1977

Stadt Bietigheim-Bissingen

H A L L E N O R D N U N G

für die städtischen Turn- und Sporthallen

Für die Turn- und Sporthallen wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Die Hallen dürfen nur betreten werden, wenn der Sportlehrer oder der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Nur unter ihrer Aufsicht darf geturnt, gespielt und geduscht werden. Die Aufsichtspersonen müssen auch als letzte die Hallen verlassen, nachdem sie sich vorher davon überzeugt haben, dass sämtliche benutzten Räume und Geräte sich in einwandfreiem Zustand befinden.
2. Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
3. Die Schüler und Sportlehrer dürfen ihre Übungen, Spiele, Gymnastik usw. nur mit gut gereinigten Turn- und Sportschuhen ausführen. Hockeyschläger dürfen nur in unbeschädigtem Zustand verwendet werden.
4. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Sportlehrer oder den verantwortlichen Übungsleiter benützt werden. Nach ihrer Anweisung sind die Geräte aufzustellen. Dabei sind Fußboden und Geräte zu schonen. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen werden. Nach Gebrauch sind die Geräte usw. wieder geordnet an ihren vorbestimmten Platz zu verbringen.
5. Ballspiele sind mit der nötigen Vorsicht gestattet.
6. Jeder Schaden, der während des Turnunterrichts oder der Übungsstunden an den Hallen, an den Geräten oder an den Einrichtungsgegenständen entsteht, ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.
7. Die Wasch- und Umkleieräume sowie Abortanlagen sind sauber zu halten. Die Duschanlage dient zur Erfrischung, über Gebühr langes Duschen ist untersagt. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch sorgfältig abzustellen. Der Duschbetrieb muss vom Sportlehrer bzw. Übungsleiter überwacht werden.
8. Das Rauchen in sämtlichen Räumen der Hallen ist verboten, ebenso das Mitbringen von Hunden. Verboten ist auch das Anlehnen von Fahrrädern an die Hauswände.
9. Während der Übungsstunden und des Turnunterrichts ist in den Hallen wie in den Nebenräumen, insbesondere Umkleide- und Waschräume, unnötiges Lärmen und Schreien zu unterlassen.

10. Die Stadt haftet nicht für Unfälle, die bei der Benützung der Räumlichkeiten der Hallen und der Geräte entstehen. Für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigem Privateigentum übernimmt die Stadt ebenfalls keine Gewähr.
11. Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind unbedingt zu befolgen.

Die Stadtverwaltung muß im Interesse der Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen von allen Benützern verlangen, dass vorstehende Bestimmungen absolut eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadtverwaltung vor, die Hallen für die betreffende Abteilung bzw. Person zeitweilig oder dauernd zu sperren.

Bietigheim-Bissingen, im Oktober 1977

-List-
Oberbürgermeister